

Zugangsvoraussetzungen für das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Potsdam (Stand 11.06.2019)

Dieses Merkblatt gilt nur für diejenigen, die nicht über einen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (B. of Education) der Universität Potsdam verfügen!

Bei Absolventinnen und Absolventen ohne Abschluss „Bachelor of Education“ der Universität Potsdam für eines der neuen Lehrämter muss festgestellt werden, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 LSV¹ in Verbindung mit der Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM².

Notwendig sind gemäß § 4 LSV:

1. ein zugangsberechtigender Abschluss (Bachelor of Education oder gleichwertig) mit der Fächerkombination, die auch im Master gewählt werden soll (§§ 3 und 4 LAZugOM),
2. der Nachweis einer Teilnahme an sog. „Eignungsmaßnahmen“ (§ 5 LAZugOM) und
3. ein Phoniatisches Gutachten.

Beachten Sie bitte auch die allgemeinen Hinweise zum Immatrikulationsverfahren (siehe unter <https://www.uni-potsdam.de/studium/zugang/immatrikulation-master/lehramt>).

1. Zugangsberechtigender Abschluss

a) Für alle Absolventinnen und Absolventen gilt:

- Es muss sich um den (Bachelor-)Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule handeln (180 LP, min. 6 Semester Regelstudienzeit),
- Das **Studium muss abgeschlossen** sein³. Es ist insbes. nicht möglich, aus einem nicht abgeschlossenen Staatsexamensstudiengang in den Master zu wechseln (Ausnahme: Wenn parallel zum Staatsexamensstudium auch ein Bachelorgrad erworben werden kann, wie dies an manchen Universität angeboten wird. Maßgeblich ist dann aber allein der jeweilige Bachelorabschluss).
- Der **Lehramtstyp** (gemäß den KMK-Beschlüssen) des Bachelor- und des Masterstudiums müssen einander entsprechen. Es ist z. B. nicht möglich, mit einem auf die Tätigkeit als Grundschullehrkraft ausgerichteten Bachelorabschluss das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II zu wählen (oder umgekehrt). Weitere Informationen zu den Lehramtstypen finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/zelb/studium/zugang-zum-masterstudium/bewerberinnen-und-bewerber-mit-anderen-abschluessen/lehramtstypen.html>.
- Die **Fächerkombination** muss passen. Im Masterstudium werden bei allen Lehrämtern jeweils zwei Fächer studiert. Es können nur Fächer studiert werden, die im Bachelor erfolgreich abgeschlossen wurden (§ 4 Abs. 1 S. 1 LAZugOM). Notwendig ist daher immer der Nachweis von (min.) zwei Fächern, wobei die späteren Schulfächer gemeint sind, d. h. nicht „Bildungswissenschaften“ oder „Grundschulpädagogik“. Eine Übersicht über die im Masterstudium angebotenen Fächer und Kombinationsmöglichkeiten bzw. –beschränkungen finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/studienangebot/lehramt.html> bzw. <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/studienangebot/lehramt.html>

¹ Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 45], geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10])).

² Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM) vom 27. Januar 2016, AmBek UP Nr. 3/2016, S. 73 , geändert durch Satzung vom 12. Juli 2017, AmBek UP Nr. 19/2017.

³ Zur sog. „vorläufigen Immatrikulation“ gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG siehe unter <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/zugang/immatrikulation-master/lehramt.html>.

[potsdam.de/de/studium/studienangebot/lehramt/master.html](https://www.uni-potsdam.de/de/studium/studienangebot/lehramt/master.html).

- Hinsichtlich der Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen erfolgt nur ein „Ja“ oder „Nein“. Das Nachholen von Leistungen während des Masterstudiums ist nicht möglich.
- Die Anerkennung/Anrechnung von Leistungen für das Masterstudium und ggf. die Einstufung ins höhere Fachsemester erfolgt nach den allgemeinen Regelungen, siehe dazu unter <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/konkret/pruefungsorganisation/anerkennungen.html>.

b) Für Absolventinnen und Absolventen mit Abschluss „Bachelor of Education“ einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule gilt zudem:

- Gemeint sind nur Abschlüsse, die **formal als „Bachelor of Education“ bezeichnet** sind, wie sie z. B. an der Universität Potsdam oder in Rheinland-Pfalz vergeben werden. Zu anderen lehramtsbezogenen Studien, die formal mit einem „B. of Arts“ oder „B. of Science“ abschließen, siehe unter c).
- Bei diesen Abschlüssen erfolgt grundsätzlich keine weitere inhaltliche Prüfung, sofern die unter a) genannten Voraussetzungen vorliegen. Ausnahme: Bei abweichender Bezeichnung der studierten von dem im Master gewünschten Fächern entscheidet ggf. der jeweilige Prüfungsausschuss, ob es sich um dasselbe bzw. ein gleichwertiges Fach handelt (§ 4 Abs. 1 LAZugOM).

c) Für Absolventinnen mit anderen als den unter b) genannten Abschlüssen (z. B. „B. of Arts“ oder „B. of Science“ einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, ausländische Abschlüsse) gilt zudem:

- Erforderlich ist der Nachweis des Studiums von zwei Fächern sowie von fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien (§ 3 Abs. 2 c) LAZugOM)—> rein fachwissenschaftliche Abschlüsse genügen nicht!
- Beim Fach Sachunterricht (LA für die Primarstufe ohne inklusionspädagogische Schwerpunktbildung) muss zusätzlich eine Qualifikation für das sog. „Bezugsfach“ vorliegen.
- Fachdidaktische Studien müssen für jedes der beiden Fächer nachgewiesen werden.
- Es erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung der Fächer durch die Prüfungsausschüsse (Anträge über ZeLB einreichen). Entsprechendes gilt für das Bezugsfach zum Sachunterricht. Die Studieninhalte für eine erste eigene Einschätzung finden Sie in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen unter <http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/rechtsgrundlagen/studienordnungen>.

d) Eignungsmaßnahmen

Dabei handelt es sich nicht um einen Nachweis, als Lehrkraft geeignet zu sein, sondern nur um die Teilnahmebestätigung an Maßnahmen zur Feststellung. Gemeint sind damit z. B. Reflektionen im Rahmen von Praktika o. ä. Informationen zu den sog. „Eignungsmaßnahmen“ finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/zeib/studium/zugang-zum-masterstudium/hinweise-zu-den-eignungsmassnahmen.html>)

e) Phoniatisches Gutachten

Informationen zum Phoniatisches Gutachten finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/zeib/studium/zugang-zum-masterstudium/hinweise-zum-phoniatisches-gutachten.html>.

Das Gutachten ist erst für die Immatrikulation notwendig, nicht für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen durch das ZeLB bzw. die Prüfungsausschüsse!

Ansprechpartner im ZeLB: Ass. iur. Daniel Burchard, Referent für Studienangelegenheiten
Tel.: 0331/977-256008, E-Mail: daniel.burchard@uni-potsdam.de
Campus Golm (Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Potsdam)
Haus 3, Raum 0.30